

RS Vwgh 1977/10/13 1436/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1977

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §41 Abs2

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Der Beschuldigte ist verpflichtet, die zu seiner Entlastung dienlichen Beweismittel so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Behörde auch in die Lage versetzt wird, durch entsprechende Erhebungen und durch Aufnahme der angebotenen Beweise den maßgebenden Sachverhalt festzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976001436.X03

Im RIS seit

21.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at